

# froling



Bis zu  
**70%**  
Förder-  
zuschuss

Ab dem **01.01.2024** gelten in Deutschland neue Förderzuschüsse **bei Tausch einer Biomasse-, Öl-, Gas-, Kohle-, und Nachtspeicherheizung** durch ein klimafreundliches Heizsystem von Fröling. Die Fördersätze sind kumulierbar, jedoch auf max. 70% pro Anlage festgelegt. So beträgt die neue Höchstgrenze für förderfähige Kosten bei Wohngebäuden nun € 30.000,- bei einer Wohneinheit, zusätzlich je € 15.000,- bei zwei bis sechs Wohneinheiten oder € 8.000,- ab 7 Wohneinheiten. Nähere Infos und Antragstellung auf [www.kfw.de](http://www.kfw.de). **Es kann sofort mit den Investitionsmaßnahmen begonnen werden.**

**30%**

## Förderzuschuss

- **NEU!** Keine Kombinationspflicht.
- Hydraulischer Abgleich (nach Variante B).
- Für selbstgenutztes und vermietetes Eigentum.
- Raumheizungs-Jahresnutzungsgrad (ETAs) mind. 81%.
- Pufferspeicher mit mind. 55 Liter/kW bei Scheitholz und Kombikessel bzw. 30 Liter/kW bei Pellet und Hackschnitzelkessel.
- Einbau eines Wärmemengenzählers bzw. interne Erfassung über Regelung.

**+**

**€ 2.500,- Förderzuschlag** Bei Einhaltung der Staub-Emissionsgrenzwert von 2,5mg/m<sup>3</sup>.

**30%**

## Einkommens-Bonus

- Für selbstnutzende Eigentümer mit zu versteuerndem Haushaltsjahreseinkommen von max. € 40.000,-. Es gilt das Durchschnittseinkommen des zweiten und dritten Jahres vor Antragsstellung.

**max.  
20%**

## Klimageschwindigkeits-Bonus

Dieser wird nur in Kombination mit Solarthermie, Photovoltaik oder einer Wärmepumpe zur Warmwasserbereitung für selbstnutzende Eigentümer gewährt und kann auch bei bereits vorhandenen Anlagen rückwirkend beantragt werden. 2029 sinkt der Klimageschwindigkeitsbonus bis Ende 2036 alle zwei Jahre um 3%. Ab 2037 beträgt der Bonus 0%.

### Voraussetzung bei Gebäudebestand

- Bestandsgebäude mit Bauanzeige bzw. Bauantrag vor mindestens 5 Jahren.
- Für Klimageschwindigkeits-Bonus: Inbetriebnahme 20 Jahre oder älter bei Biomasse- und Gaszentralheizungen. Keine zeitliche Einschränkung bei Ersatz von Öl-, Kohle-, Gas-Etagen- und Nachtspeicherheizungen.

## Förderfähige Kosten

Anschaffungskosten (Biomasseheizkessel, Pufferspeicher, Lager- und Transportsysteme, ...), fachgerechte Planung und Baubegleitung, die Ausgaben für Installation und Inbetriebnahme der geförderten Anlage sowie Ausgaben für notwendige Umbaumaßnahmen (z.B. die Deinstallation und Entsorgung der Altanlagen, Optimierung des Heizungsverteilsystems durch den Einbau von Flächenheizkörpern, Verrohrung oder Installation eines Speichers).

## NEU! KfW Finanzierung

Es kann ein zinsgünstiger Ergänzungskredit für die Finanzierung förderfähiger Ausgaben beantragt werden. Selbstnutzenden Eigentümern mit € 90.000,- versteuerndem Haushaltsjahreseinkommen werden für die selbstgenutzte Wohneinheit ein zusätzlicher Zinsvorteil gewährt. Die Zinsverbilligung wird aus Mitteln des Bundes gewährt.

## Definition Wohneinheit laut BEG Richtlinie

Als eine Wohneinheit gelten Räume in Wohngebäuden, die in einem abgeschlossenen Zusammenhang liegen und zu dauerhaften Wohnzwecken bestimmt sind. Sie müssen die Führung eines Haushaltes ermöglichen und daher über folgende Ausstattung verfügen: eigener, abschließbarer Zugang, Zimmer, Versorgungsanschlüsse für bzw. bei Wohn-, Alten- und Pflegeheimen Zugänge zu Küche, Badezimmer und Toilette (bei Pflegeheimen ist eine separate Küche entbehrlich).

### Höchstbeträge förderfähiger Kosten bei Wohngebäuden

1. Wohneinheit	€ 30.000,-
2. - 6. Wohneinheit	+ € 15.000,-
ab der 7. Wohneinheit	+ € 8.000,-

### Höchstbeträge förderfähiger Kosten bei Nichtwohngebäuden

bis 150 m <sup>2</sup>	€ 30.000,-
151 m <sup>2</sup> bis 400 m <sup>2</sup>	200 €/m <sup>2</sup>
401 m <sup>2</sup> bis 1.000 m <sup>2</sup>	€ 80.000,- + € 120 €/m <sup>2</sup> ab dem 401 m <sup>2</sup>
ab 1.001 m <sup>2</sup>	€ 152.000,- + € 80 €/m <sup>2</sup> ab dem 1.001 m <sup>2</sup>

### Beispiele Berechnung Höchstbeträge förderfähiger Kosten

100 m <sup>2</sup> : € 30.000,-
300 m <sup>2</sup> : 300 m <sup>2</sup> x 200 €/m <sup>2</sup> = € 60.000,-
800 m <sup>2</sup> : € 80.000,- + 400 m <sup>2</sup> x 120 €/m <sup>2</sup> = € 128.000,-
1.200 m <sup>2</sup> : € 152.000,- + 200 m <sup>2</sup> x 80 €/m <sup>2</sup> = € 168.000,-

Bei Nichtwohngebäuden sind mindestens 30% Grundförderung möglich, ggf. zzgl. Emissionsminderungszuschlag.

## Förderbeispiele

Einbau einer Biomasseheizung bei einer Wohneinheit <sup>1)</sup>					Tatsächliche Fördersumme (max. 70 % der förderfähigen Kosten)
Förderfähige Kosten	30% Grundförderung	30% Einkommens-Bonus <sup>1)</sup>	20% Klimageschwindigkeits-Bonus <sup>1)</sup>	Summe	
€ 30.000,- je Wohneinheit	€ 9.000,-	€ 9.000,-	€ 6.000,-	€ 24.000,-	€ 21.000,-

Einbau einer Biomasseheizung bei zwei Wohneinheiten <sup>2)</sup>					Tatsächliche Fördersumme (max. 70 % der förderfähigen Kosten)
Förderfähige Kosten	30% Grundförderung	30% Einkommens-Bonus <sup>1)</sup>	20% Klimageschwindigkeits-Bonus <sup>1)</sup>	Summe	
€ 45.000,- (€ 22.500,- je Wohneinheit)	Selbstgenutzte WEH € 6.750,-	€ 6.750,-	€ 4.500,-	€ 18.000,-	€ 15.750,-
	Vermietete WEH € 6.750,-	-	-	€ 6.750,-	€ 6.750,-

Einbau einer Biomasseheizung bei drei Wohneinheiten <sup>2)</sup>					Tatsächliche Fördersumme (max. 70 % der förderfähigen Kosten)
Förderfähige Kosten	30% Grundförderung	30% Einkommens-Bonus <sup>1)</sup>	20% Klimageschwindigkeits-Bonus <sup>1)</sup>	Summe	
€ 60.000,- (€ 20.000,- je Wohneinheit)	Selbstgenutzte WEH € 6.000,-	€ 6.000,-	€ 4.000,-	€ 16.000,-	€ 14.000,-
	Selbstgenutzte WEH € 6.000,-	€ 6.000,-	€ 4.000,-	€ 16.000,-	€ 14.000,-
	Vermietete WEH € 6.000,-	-	-	€ 6.000,-	€ 6.000,-

<sup>1)</sup> Nur für selbstnutzende Eigentümer.

<sup>2)</sup> In Kombination mit selbstgenutztem und vermietetem Eigentum.